

Fristen auf einen Blick

Wichtige Fristen und Termine rund um's Arbeitsleben

Untenstehende Liste gibt einen Überblick über die wichtigsten Fristen, die Beschäftigte je nach Anlass beachten sollten.

Wer sich nicht rechtzeitig meldet, muss damit rechnen, dass der Arbeitgeber das Gewünschte mit Hinweis auf die versäumte Frist verweigert. Doch auch bei Angelegenheiten, in denen keine Frist vorgeschrieben ist, ist es sinnvoll sich frühzeitig zu melden. So haben MitarbeiterInnen zum Beispiel Anspruch auf Sonderurlaub zur Kindererziehung, der nur aus dringenden betrieblichen Gründen verweigert werden kann. Eine Frist zur Antragsstellung ist nicht vorgeschrieben. Wer jedoch erst im letzten Moment seinen Antrag stellt, geht das Risiko ein, dass der Dienstgeber ablehnt, weil er so schnell keine Ersatzkraft anstellen kann.

Aber auch wer seinen Antrag frühzeitig stellt, bekommt ihn nicht immer genehmigt. Je nach Art der Angelegenheit handelt es sich um „Kann-“, „Soll-“ oder „Ist-Vorschriften“. Bei einer Kann-Vorschrift, etwa bei einem Antrag auf Altersteilzeit vor dem

60. Lebensjahr, hat der Arbeitgeber großen Entscheidungsspielraum. Bei einer „Soll-Vorschrift“ dagegen muss er dem Antrag entsprechen, nur besonders schwerwiegende, sogenannte „dringende Gründe“, berechtigen ihn zur Ablehnung. Steht in einer Regelung ein uneingeschränktes „Ist zu gewähren“ ist die Sache klar, hier hat der Arbeitgeber keinerlei Spielraum.

Bei manchen Anlässen in der Tabelle findet sich der Begriff „Verlangen von“. Dieser vor allem in Gesetzen verwendete Begriff bedeutet, dass der Beschäftigte ein Recht hat, das ihm nur bei Vorliegen „(dringender) betrieblicher Gründe“ verwehrt werden kann.

In der Spalte „Fundstelle“ sind die entsprechenden rechtlichen Grundlagen angegeben, in denen gegebenenfalls weitere Bedingungen und Modalitäten zu finden sind. Die ABD-Regelungen sind unter www.onlineABD.de zu finden, eine detaillierte Gliederung hierzu unter www.kodakompass.de

Markus Schweizer

Anlass	zu beachtende Frist	Fundstelle
ALTERSTEILZEITARBEITSVERHÄLTNISS VOR DEM 60. LEBENSJAHR, Antrag auf Vereinbarung eines	keine Frist Empfehlung: so früh wie möglich	§ 2 Abs. 1 ABD Teil D, 6.
ALTERSTEILZEITARBEITSVERHÄLTNISS AB DEM 60. LEBENSJAHR, Verlangen auf Vereinbarung eines	3 Monate vor gewünschtem Beginn	§ 2 Abs. 2 ABD Teil D, 6.
ANSPRÜCHE AUS DEM ARBEITSVERHÄLTNISS, Geltendmachung der	spätestens 6 Monate nach Fälligkeit	§ 37 Abs. 1 ABD Teil A, 1.
ARBEITSBEFREIUNG, Antrag auf	keine Frist Empfehlung: so früh wie möglich	§ 29 ABD Teil A, 1.
ARBEITSZEITKONTO, Antrag auf Einrichtung eines	keine Frist Empfehlung: so früh wie möglich	§ 2 ABD Teil D, 4.
ARBEITSZEITKONTO, Antrag auf Entnahme von Zeitguthaben aus dem	keine Frist Empfehlung: so früh wie möglich	§ 9 ABD Teil D, 4.
AUFLÖSUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISS, Antrag auf	keine Frist Empfehlung: so früh wie möglich	
BEIHILFE, Antrag auf Höherversicherung im Tarif 820K (mit Gesundheitsprüfung)	keine Frist Versicherungsbeginn frühestens zum ersten des Monats nach Eingang des Antrags möglich	
BEIHILFE, Antrag auf Höherversicherung im Tarif 820K ohne Gesundheitsprüfung	bis zum 7. Beschäftigungsmonat möglich Hinweis erfolgt 2 Monate vorher durch die Versicherungskammer Bayern	
BEIHILFE, Antrag auf Leistungen aus dem Tarif 814	spätestens 1 Jahr nach der Rechnungsstellung	
BEIHILFE, Antrag auf Leistungen aus dem Tarif 820K	spätestens 2 Jahre nach der Rechnungsstellung	
ELTERNZEIT, Antrag auf Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber während der	spätestens 4 Wochen vor Beginn	§ 15 Abs. 4 BEEG
ELTERNZEIT, Antrag auf Übertragung eines Anteils von bis zu zwölf Monaten auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes	keine Frist Empfehlung: so früh wie möglich	§ 15 Abs. 2 BEEG
ELTERNZEIT, Antrag auf Verlängerung der	keine Frist Empfehlung: so früh wie möglich	§ 16 Abs. 3 BEEG
ELTERNZEIT, Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit während der	keine Frist Empfehlung: so früh wie möglich	§ 15 Abs. 5 BEEG
ELTERNZEIT, Antrag auf vorzeitige Beendigung der	keine Frist Empfehlung: so früh wie möglich	§ 16 Abs. 3 BEEG
ELTERNZEIT, Verlangen von	spätestens 7 Wochen vor Beginn (bei dringenden Gründen ist eine kürzere Frist möglich)	§ 16 Abs. 1 BEEG
ELTERNZEIT, Verlangen der Verringerung der Arbeitszeit während der	spätestens 7 Wochen vor gewünschtem Beginn	§ 15 Abs. 7 BEEG

ENTGELTUMSWANGLUNG, Verlangen auf Abschluss einer Vereinbarung zur	spätestens 4 Wochen vor dem 1. des Monats, in dem die Vereinbarung in Kraft treten soll	ABD Teil D, 10 c
FORTBILDUNG, Antrag auf Anerkennung als berufliche Fortbildung und Arbeitsbefreiung für eine	keine Frist Empfehlung: so früh wie möglich	§ 5a Abs. 1 ABD Teil A, 1.
FORTBILDUNG, Antrag auf Anerkennung eines dienstlichen Interesses und der Kostenerstattung für eine	keine Frist Empfehlung: so früh wie möglich	§ 5a Abs. 3 ABD Teil A, 1.
JAHRESSONDERZAHLUNG, Antrag bei 400 Euro-Kräften auf Vereinbarung einer abweichenden	keine Frist Empfehlung: so früh wie möglich	§ 20 Abs. 2 ABD Teil A, 1.
KÜNDIGUNG eines Arbeitsverhältnisses, das insgesamt nicht mehr als 6 Monate bestanden hat	spätestens 2 Wochen zum Schluss eines Kalendermonats	§ 34 Abs. 1 ABD Teil A, 1.
KÜNDIGUNG eines Arbeitsverhältnisses, das insgesamt mehr als 6 Monate bis zu einem Jahr bestanden hat	spätestens 1 Monat zum Schluss eines Kalendermonats	§ 34 Abs. 1 ABD Teil A, 1.
KÜNDIGUNG eines Arbeitsverhältnisses, das mehr als 1 Jahr aber weniger als 5 Jahre bestanden hat	spätestens 6 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres*	§ 34 Abs. 1 ABD Teil A, 1.
KÜNDIGUNG eines Arbeitsverhältnisses, das mindestens 5 Jahre aber weniger als 8 Jahre bestanden hat	spätestens 3 Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres*	§ 34 Abs. 1 ABD Teil A, 1.
KÜNDIGUNG eines Arbeitsverhältnisses, das mindestens 8 Jahre aber weniger als 12 Jahre bestanden hat	spätestens 4 Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres*	§ 34 Abs. 1 ABD Teil A, 1.
KÜNDIGUNG eines Arbeitsverhältnisses, das mindestens 10 Jahre aber weniger als 12 Jahre bestanden hat	spätestens 5 Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres*	§ 34 Abs. 1 ABD Teil A, 1.
KÜNDIGUNG eines Arbeitsverhältnisses, das mindestens 12 Jahre bestanden hat	spätestens 6 Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres*	§ 34 Abs. 1 ABD Teil A, 1.
KÜNDIGUNG eines befristeten Arbeitsverhältnisses, das (ggf. zusammen mit mehreren aneinandergereihten) insgesamt mehr als 6 Monate und bis zu einem Jahr bestanden hat	spätestens 4 Wochen zum Schluss eines Kalendermonats	§ 30 Abs. 5 ABD Teil A, 1.
KÜNDIGUNG eines befristeten Arbeitsverhältnisses, das (ggf. zusammen mit mehreren aneinandergereihten) insgesamt mehr als 1 Jahr und bis zu 2 Jahre bestanden hat	spätestens 6 Wochen zum Schluss eines Kalendermonats	§ 30 Abs. 5 ABD Teil A, 1.
KÜNDIGUNG eines befristeten Arbeitsverhältnisses, das (ggf. zusammen mit mehreren aneinandergereihten) insgesamt mehr als 2 Jahre und bis zu 3 Jahre bestanden hat	spätestens 3 Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres*	§ 30 Abs. 5 ABD Teil A, 1.
KÜNDIGUNG eines befristeten Arbeitsverhältnisses, das (ggf. zusammen mit mehreren aneinandergereihten) insgesamt mehr als 3 Jahre bestanden hat	spätestens 4 Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres*	§ 30 Abs. 5 ABD Teil A, 1.
NEBENTÄTIGKEIT, Anzeige einer geplanten	„rechtzeitig“ vor Aufnahme Empfehlung: 4 Wochen	§ 3 Abs. 3 ABD Teil A, 1.
RENTENBESCHIED, Unterrichtung des Arbeitgebers von der Zustellung eines	unverzüglich	§ 33 Abs. 2 ABD Teil A, 1.
SCHWANGERSCHAFT, Anzeige einer bestehenden	keine Frist, sollte aber in der Regel sobald die Schwangerschaft bekannt ist, erfolgen, damit der Arbeitgeber die Schutzvorschriften beachten kann	§ 5 MuSchG
SONDERURLAUB, Antrag auf Gewährung	keine Frist Empfehlung: so früh wie möglich	§ 28 ABD Teil A, 1.
SONDERURLAUB, Antrag auf Verlängerung	spätestens 6 Monate vor Ablauf des bestehenden Sonderurlaubs	§ 28 Abs. 2 ABD Teil A, 1.
TEILZEITARBEIT, Antrag auf befristete	keine Frist Empfehlung: so früh wie möglich	§ 11 Abs. 1 ABD Teil A, 1.
TEILZEITARBEIT, Antrag auf Verlängerung der befristeten	spätestens 6 Monate vor Ablauf der bestehenden Teilzeitvereinbarung	§ 11 Abs. 1 ABD Teil A, 1.
TEILZEITARBEIT, Verlangen nach dauerhafter	spätestens 3 Monate vor Beginn	§ 8 TzBfG
ÜBERNAHME, Antrag von Religionslehrern nach der 2. Dienstprüfung auf	keine Frist	§ 5 Abs. 3 ABD Teil C, 3.
UNTERRICHTSVERPFLICHTUNG, Antrag auf Ermäßigung wegen Einsatzes an drei oder mehr örtlich getrennten Schulen	keine Frist	§ 9 Abs. 3 ABD Teil C, 3.
URLAUB, Antrag auf Gewährung von	keine Frist Empfehlung: so früh wie möglich	
VERSETZUNG, Antrag von Gemeindefereenten oder Religionslehrern auf	keine Frist Empfehlung: so früh wie möglich, diözesane Verfahren beachten	§ 4 Abs. 2 ABD Teil C, 2. § 17 Abs. 1 ABD Teil C, 3.
WEITERBESCHÄFTIGUNG, Antrag nach Zugang des Rentenbescheides wegen teilweiser Erwerbsminderung auf	spätestens 2 Wochen nach Zugang des Rentenbescheides	§ 33 Abs. 3 ABD Teil A, 1.

* Das sind: 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. Bei Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft: 31.03., 30.06., 31.07. und 31.12. (ABD Teil B, 4.1.1., ABD Teil B, 4.1.2. bzw. ABD Teil B, 4.1.3. jeweils Nr. 13).

Alle Angaben ohne Gewähr. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die Amts- und Gesetzesblätter.